

**über die Genehmigung der Änderung vom 4. Juni 2004
zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung
im grenzüberschreitenden Rahmen**

Vom...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹, nach
Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Änderung vom 4. Juni 2004 zum Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über
die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen³ wird ge-
nehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Änderung des Übereinkommens zu ratifizie-
ren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum für Verträge, die wich-
tige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von
Bundesgesetzen erfordert, nach dem Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der
Bundesverfassung.

¹ SR 101

² BBl...

³ SR 0.814.06